

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 83/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2005 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, da ihrer Begründung keine den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entsprechende Darlegung bzw Bezeichnung von Zulassungsgründen iS des § 160 Abs 2 SGG zu entnehmen ist.

1. Die Ausführungen der Beschwerdebegründung zum Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG sind unzureichend. Denn die grundsätzliche Bedeutung lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Der Beschwerdeführer hat bereits mit seiner Fragestellung, "ob im Rahmen einer Interessenabwägung ohne weiteres das wirtschaftliche Risiko der Durchsetzbarkeit des Herausgabeanspruchs dem Treugeber übertragen werden kann", keine verallgemeinerungsfähige Rechtsfrage formuliert. Denn die Beschwerdebegründung selbst stellt insbesondere auf die "hier gewählte Konstellation" ab, die "rein zufällig" sei und es nicht rechtfertige, verdeckte Treuhandkonten grundsätzlich als "Privatkonten" des Treuhänders zu betrachten. Auch dem sonstigen Vorbringen der Beschwerdebegründung und den Hinweisen auf vorliegende Rechtsprechung verschiedener Landessozialgerichte (LSG) und das anhängige Revisionsverfahren B 11a AL 7/05 R kann eine sich ernsthaft stellende, über den Einzelfall hinaus bedeutsame Rechtsfrage nicht mit der erforderlichen Klarheit entnommen werden. Es kann deshalb dahinstehen, ob die Beschwerdebegründung hinreichende Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit einer etwa zu formulierenden Frage zur Berücksichtigung eines verdeckten Treuhandkontos als Vermögen des Kontoinhabers im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe enthält.

2. Nicht formgerecht bezeichnet ist auch der behauptete Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, den der Beschwerdeführer in einer Verletzung des § 128 SGG in Verbindung mit § 45 Abs 2 Satz 2 (richtig: Satz 3) Nr 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) sieht. Denn nach ausdrücklicher Bestimmung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) ge-



stützt werden und eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 2 oder Abs 2 SGG ist weder geltend gemacht noch ersichtlich. Soweit die Beschwerde behauptet, das LSG sei zu Unrecht von grober Fahrlässigkeit (vgl § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 und 3 SGB X) ausgegangen, beruft sie sich nicht auf eine den Weg zum Urteil betreffende verfahrensrechtliche Norm ("error in procedendo", vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 194), sondern macht nur geltend, das LSG habe in der Sache selbst fehlerhaft entschieden, worüber jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden ist.

3. Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)